

Ist die Frau im Kanton Zürich für die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte vorbereitet?

Autor(en): **Gassmann, Anna**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **3 (1947)**

Heft 10

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-846333>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ist die Frau im Kanton Zürich für die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte vorbereitet?

8 Jahre, vom 6.-14. Lebensjahr besuchen Knaben und Mädchen die obligatorische Volksschule und werden nach dem gleichen Lehrplan in gemischten Klassen unterrichtet.

2-3 Jahre besucht der grösste Teil der austretenden 6. Klässler die Sekundarschule in gemischten Klassen. Der Lehrplan gilt wieder für beide Geschlechter.

2-4 Jahre dauert eine Berufslehre für Burschen und Mädchen je nach der einfacheren oder komplizierteren Berufstechnik. Lehrlinge und Lehrtöchter haben die obligatorische, gewerbliche Fortbildungsschule zu besuchen. Eine Lehrabschlussprüfung berechtigt zum Empfang eines Lehrbriefes.

2-3 Jahre Besuch einer Handelsschule vermitteln Mädchen und Burschen die nötigen Kenntnisse für kaufmännische Tätigkeit.

6½ Jahre Gymnasialbildung ist die Vorbereitung zum Hochschulstudium, das Töchtern und Söhnen zugänglich ist. Frauen betätigen sich als Fachlehrerinnen, Ärztinnen, Juristinnen, Pfarrerinnen, Apothekerinnen.

Zusätzlich besuchen die Mädchen während 6 Jahren Volksschule den Mädchenhandarbeitsunterricht obligatorisch.

Zusätzlich sind die schulentlassenen Mädchen zum Besuch der obligatorischen hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule während mindestens 180 Stunden verpflichtet.

Wo bleibt der Bildungsunterschied zwischen den Geschlechtern?

Das 20. Altersjahr befähigt den Jüngling zur Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte. Kenntnisse und Erfahrungen erwirbt er sich nach und nach in der staatsbürgerlichen Praxis. Das wäre auch für das 20-jährige Mädchen der einzig richtige Weg, sich in die Ausübung des Stimmrechtes einzuarbeiten, unterstützt durch Berufs- und Lebenserfahrung.

Anna Gassmann.

Gediegenes Schreibpapier

spricht für Sie und ehrt den Empfänger. Wir freuen uns, Ihnen die neuesten Creationen vorlegen zu dürfen.

W.H.SCHOCH & C^o
WINTERTHUR